

1 **Agrarministerkonferenz**
2 **am 25. und 26. März 2021**
3 **in Berlin**

1 **TOP 28** **Nationale Ausgestaltung der GAP ab 2023**

2 **Berichterstatter** **Sachsen**

3 **Bezug** **TOP 5 2021/SO**
4 **TOP 3 2020/1 (TOP 5 gemäß Protokoll)**
5 **TOP 2 2021/ACK**
6 **TOP 1 2020/SO**
7 **TOP 2 2013/SO**
8 **TOP 3 2020/ACK**
9 **TOP 5 2020/ACK**
10 **TOP 9 2019/2**
11 **TOP 13 2019/2**

12
13 **Beschluss**
14

- 15 1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Län-
16 der nehmen den mündlichen Bericht des BMEL zum Stand der GAP-Verhandlun-
17 gen und zum Stand der nationalen Umsetzung zur Kenntnis.
- 18 2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Län-
19 der sehen sich in der fachlichen und politischen Verantwortung, bereits jetzt –
20 noch vor Abschluss der EU-Verhandlungen – wesentliche Eckpunkte zur GAP-
21 Umsetzung in Deutschland ab 2023 zu beschließen.
- 22 3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Län-
23 der verabreden eine erneute gemeinsame Beschlussfassung zur nationalen GAP-
24 Umsetzung, sofern sich durch den Abschluss der Trilogverhandlungen grundsätz-
25 lich neue Sachverhalte ergeben. Sie vereinbaren ihr gemeinsames Vorgehen zur
26 Einbindung dieser Beschlüsse in den GAP-Strategieplan und in die entsprechen-

7 **Agrarministerkonferenz**
8 **am 25. und 26. März 2021**
9 **in Berlin**

10
27 den gesetzlichen Grundlagen Sie appellieren hierbei insbesondere auch an den
28 Bund, die Beschlüsse der AMK umzusetzen.

- 29 4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Län-
30 der verweisen auf den Beschluss der Sonder-AMK vom 5. Februar 2021 und be-
31 kräftigen ihre bereits getroffenen Entscheidungen:

32 – Regelungen in der Konditionalität

33 Zur Umsetzung des GLÖZ 1 zum Schutz von Dauergrünland wird in Deutsch-
34 land eine Stichtagsregelung eingeführt. Das Referenzjahr sollte dabei 2015
35 sein, abhängig vom Ergebnis des Trilogs.

36 – Besondere Unterstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

37 Für die zusätzliche Förderung von jungen Landwirtinnen und Landwirten wer-
38 den 2 % der Nationalen Obergrenze für Direktzahlungen in der 1. Säule be-
39 reitgestellt. Dies ermöglicht eine Förderung in der Höhe von rund 70 Euro pro
40 Hektar für bis zu 120 Hektar je Betrieb.

41 – Bundeseinheitliche Basisprämie

42 Nach Abzug der Budgets für die Umschichtung in die 2. Säule, Öko-Regelun-
43 gen, Junglandwirteförderung, Weidetierprämie und Umverteilung auf die ers-
44 ten Hektare werden die Direktzahlungen als Einkommensgrundstützung in ei-
45 ner jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche ausgezahlt.

46 – Vereinfachungen (Zahlungsansprüche, Echter Betriebsinhaber, Kleinerzeuger-
47 regelung)

48 Um die bürokratische Belastung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe zu
49 reduzieren, wird das System der Zahlungsansprüche in Deutschland abge-
50 schafft und das Kriterium des „Echten Betriebsinhabers“ nicht angewendet.
51 Die Kleinerzeugerregelung wird beibehalten, sie beinhaltet jedoch keine Aus-
52 nahmen von den Auflagen der Konditionalität. Für Kleinerzeuger sollten gege-
53 benenfalls Erleichterungen bei den Kontrollverfahren angewendet werden.

13 **Agrarministerkonferenz**
14 **am 25. und 26. März 2021**
15 **in Berlin**

16
54 5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Län-
55 der beschließen für die nationale Ausgestaltung der GAP ab 2023 in Deutschland

56
57 folgendes:

58 a) Regelungen zur Konditionalität

59 Für alle Betriebe in Deutschland, die Direktzahlungen beantragen, wird festge-
60 legt: Der Mindestanteil an nicht-produktiven Flächen und Elementen nach
61 GLÖZ 9 wird entsprechend der europäischen Mindestvorgaben angewandt.

62 b) Mindestbudget für Öko-Regelungen

63 Für Deutschland werden 25 Prozent der Mittel für Direktzahlungen als Budget
64 für Öko-Regelungen eingesetzt.

65 c) Maßnahmen für Öko-Regelungen

66 Für Deutschland werden mindestens die folgenden Maßnahmen als Öko-Re-
67 gelungen vorgesehen:

68 (1) Freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Fläche gemäß Konditionalität
69 (Brache und Landschaftselemente) (GLÖZ 9)

70 (2) Anlage von Blühflächen und –streifen auf Ackerland und Dauerkulturflä-
71 chen (Zwischenzeilen-/Randbegrünung)

72 (3) Agroforstsysteme auf Ackerland

73 (4) Vielfältige Kulturen im Ackerbau, inkl. Mindestanteil 10 % Leguminosen
74 und mindestens fünf Hauptfruchtarten

75 (5) Die Anlage von Altgrasstreifen und -inseln auf Dauergrünland

76
77 Die von der Umweltministerkonferenz und von den Ländern vorgelegten Vor-
78 schläge zu Ökoregelungen (u. a. Extensivierung von Dauergrünland, Moorbo-
79 denschutz, Sommerweide) sollen weiter in den Arbeitsgruppen diskutiert wer-
80 den.
81

19 **Agrarministerkonferenz**
20 **am 25. und 26. März 2021**
21 **in Berlin**

22
82 Zur Erfüllung des Mindestbudgets werden die in der 2. Säule geplanten Agra-
83 rumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischer Landbau, Tierschutzleistungen
84 die die festgelegte Mittelbindung von 30 Prozent von Umweltleistungen über-
85 schreiten, in Höhe von 2 Prozentpunkten vorab angerechnet.

86
87
88 Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der
89 Länder bitten den Bund, sich auf europäischer Ebene im Rahmen des Trilog-
90 Verfahrens dafür einzusetzen, dass Öko-Regelungen generell mit Anreizkom-
91 ponenten versehen werden können und im Rahmen der nationalen Umset-
92 zung alle Möglichkeiten zur Einführung von Anreizkomponenten zu nutzen.

93 Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der
94 Länder sind sich einig, dass der Maßnahmenkatalog und die konkrete Ausge-
95 staltung der Ökoregelungen von Bund und Ländern zu entscheiden sind.

96 Nach einer Lernphase in den Jahren 2023 und 2024 ist eine Überprüfung die-
97 ser Annahmen und gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen, um sicher-
98 zustellen, dass das angestrebte hohe Umweltambitionsniveau der GAP er-
99 reicht wird. Dabei ist auf die laufenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
100 der Länder in der 2. Säule Rücksicht zu nehmen.

101
102 d) Höhe der Umschichtung von der 1. in die 2. Säule

103 Es wird festgelegt, dass Deutschland im Jahr 2023 mit 10 % Umschichtung
104 startet. In den Folgejahren entwickelt sich dieser Wert wie folgt:

105 2024: 11,0 Prozent

106 2025: 12,5 Prozent

107 2026: 15,0 Prozent

108 Dadurch wird im Jahr 2026 für Öko-Leistungen ein Mindestbudget von 40 Pro-
109 zent erreicht. Über die Umschichtung im Jahr 2027 wird im Jahr 2026 im Lich-
110 te der neuen Förderperiode und der Perspektiven der 1. und der 2. Säule der

25 **Agrarministerkonferenz**
26 **am 25. und 26. März 2021**
27 **in Berlin**

28
111 GAP entschieden. Es wird davon ausgegangen, dass der bisherige Aufwuchs-
112 pfad fortgesetzt wird.

113 Die Verteilung der Umschichtungsmittel auf die Bundesländer erfolgt nach
114 ihrem jeweiligen Aufkommen. Die Umschichtungsmittel sind zweckgebunden
115 für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere Agrarumwelt- und Klima-
116 schutzmaßnahmen, die Stärkung besonders tiergerechter Haltung und des
117 Tierwohls, Maßnahmen zum Schutz der Ressource Wasser sowie den ökolo-
118 gischen Landbau und die Ausgleichzulagen in den von der Natur benachteilig-
119 ten Gebieten zu verwenden.

120 e) Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe

121 Kleinere und mittlere Betriebe werden durch das Instrument der ergänzenden
122 Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit („Umverteilungsprä-
123 mie“) unterstützt. Dabei wendet Deutschland 12 % der Direktzahlungsober-
124 grenze für eine gestaffelte Umverteilungsprämie für die ersten 60 Hektare an.

125 f) Kürzung von Zahlungen

126 Eine Kappung und Degression von Direktzahlungen werden nicht angewen-
127 det.

128 g) Verbundene Unternehmen

129 Deutschland wendet die gemeinsame Veranlagung verbundener Unterneh-
130 men nicht an.

131 h) Gekoppelte Zahlungen

132 Gekoppelte Direktzahlungen wendet Deutschland an. Zur Unterstützung der
133 Schaf- und Ziegenhalter sowie der reinen Mutterkuhalter (ohne eine weitere
134 Milchviehhaltung im Betrieb) sollen 2 % der Direktzahlungen für eine gekop-
135 pelte Tierprämie bereitgestellt werden, bei einer Zielgröße von 30 EUR/Mutter-
136 schaf und Ziege sowie 60 EUR/Mutterkuh.

137 6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der
138 Länder vereinbaren, dass die nationale Ausgestaltung der GAP Ende 2024 auf

31 **Agrarministerkonferenz**
32 **am 25. und 26. März 2021**
33 **in Berlin**

34
139 ihre Wirkung bezüglich der Zielerreichung insbesondere des Green Deals sowie
140 der weiteren für die Landwirtschaft geltenden Regelungen überprüft und gege-
141 benenfalls nachgeschärft wird.

142
143 **7. ELER-Mittelverteilung ab 2023**

144 Für die neue Förderperiode der Jahre 2023 - 2027 werden die ELER-Mittel in Anleh-
145 nung an den Verteilschlüssel BMEL Variante 1 a mit Sicherheitsnetz Ost entspre-
146 chend der folgenden Tabelle auf die Länder verteilt:

- 147 • Für das Saarland wird ein Vorwegbetrag berücksichtigt. Dieser führt zu der in fol-
148 gender Tabelle aufgeführten Jahrestranche.
- 149 • Für Hamburg findet der o. g. Verteilschlüssel keine Anwendung. Hamburg erhält
150 für die gesamte Dauer der Förderperiode einen Vorwegabzug in Höhe von
151 23.200.000 Euro.

152

	Euro durchschn. p.a. 2023-27	Schlüssel 2023-27
BW	90.933.714	8,383
BY	183.776.182	16,942
BB / BE	103.717.087	9,562
HE	44.000.098	4,056
MV	90.454.289	8,339
NI / HB	145.731.891	13,435
NW	82.301.118	7,587
RP	43.804.104	4,038
SL	8.660.374	0,798
SN	86.609.950	7,985
ST	84.215.317	7,764
SH	53.528.412	4,935
TH	66.987.204	6,176
Summe	1.084.719.738	100,0

153 **8. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Län-**
154 **der übergeben ihren Beschluss zur nationalen GAP-Umsetzung an den Bund mit**

37 **Agrarministerkonferenz**
38 **am 25. und 26. März 2021**
39 **in Berlin**

40

155 der Bitte und der Erwartung, dass die Inhalte Eingang finden in den nationalen
156 Gesetzgebungsprozess zur künftigen GAP.

157 **Begründung:**

158 Aufgrund des engen Zeitplans für die nationale Umsetzung der GAP-Reform ab 2023
159 sind parallel zu den Trilogverhandlungen auf Ebene der Europäischen Union der
160 GAP-Strategieplan sowie die nationalen Rechtstexte für das
161 Gesetzgebungsverfahren in Deutschland vorzubereiten. Nachdem die Sonder-AMK
162 vom 05.02.2021 erste Stellschrauben zur GAP einbringen konnte, sollen nun weitere
163 notwendige Entscheidungen getroffen werden. Der Beschlussvorschlag lehnt sich an
164 die von der BLAG GAP erarbeitete Entscheidungsgrundlage an.